anderes nöthiges, was zu disem Spill erforderlich, (ohne des Stadtraths Concurrenz, od. Besorgung.) privative beyzuschaffen, und zu entgelten; welchen: fahls man jedoch ex parte Senatus des Erbietens wäre, pro hac vice, die Claidungen, und dergleichen, gegen ohnmanglbarer Restitution, hierzue Anlehens: weiß anzuverthrauen.

Diese Raths-Endtschlüssung, ist durch einer Deputation (worzue Titl Herr V. Tschider, Titl Herr Burgermaister, und Hr. Syndicus, ersuecht und vermögt worden.) dem Herrn Comissario der 12. Mallgreyen Titl Hl. von Ingram, nebst Comunication d. Bischofflich decreten, ob: Weysens Rescript, und des Endt: wurffs der vor Alters, inclusive 1699. von d. Pfarrkirchen, und mit anfang 1714. V. Stadtrath über den Grossen Umgang, und respec. nachmit: tagigen act, bezahlten Unkosten, auch erhaltenen Sämblgeltern de A. 1714. et 1717. zum nachricht: lichen Wissen und Verhalt, zu eröffnen: und dises V. darumen also resolviert worden, weilen wohler: melder Herr Comissarius, nebst einigen Herren und Ausschuss Verwohnten von Adl und andern, dero petitu an Titl Herrn Burgermaist, auch per: sönlich gelangen lassen.